

## S A T Z U N G

der Gemeinde Tülau über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund des § 28 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Tülau in seiner Sitzung am 16. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Schutzzweck

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Luftqualität und des Kleinklimas, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als Lebensraum für Kleintiere, wird in der Gemeinde Tülau der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die durch die gestrichelte, in sich zurücklaufende Grenzlinie begrenzten Gebiete der Ortsteile Tülau-Fahrenhorst und Voitze, die sich aus den anliegenden zwei Übersichtsplänen ergeben. Die Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung (Anlage 1 u. 2).

### § 3

#### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

- a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge maßgebend,
- b) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Buchst. a) nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären,
- c) alle Bäume, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen gepflanzt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Buchst. a) nicht erfüllt sind. oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären.

(2) Nicht geschützt sind

- a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien,

- b) alle Bäume und Hecken innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund der §§ 24 ff. Nds. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
- c) Bäume und Hecken, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft genutzt werden.

#### § 4

##### Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes und Sicherung von öffentlichen Grünanlagen, Bäumen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung und Sicherheit im Bereich von Energieversorgungsanlagen. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches - bei Bäumen des Bereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) -, insbesondere

- a) Befestigungen der Fläche im Kronenbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), soweit diese nicht zur befestigten Straßenfläche, zu Hauseingängen, Hof- und Garageneinfahrten gehört,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind oder es sich um nach Vorschriften des öffentlichen Rechts genehmigte Arbeiten handelt,
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- d) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen durch Handeln,
- e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich der Bäume nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Abs. 2 Buchst. b) und e) gelten nicht für Bearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne eines ordnungsgemäßen Landbaues.

#### § 5

##### Anordnungen von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege,

Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft. Dieses gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen duldet, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zugemutet werden können.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen, zu verändern, zu zerstören oder zu schädigen und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichenden Interessen dringend erforderlich ist,
  - f) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt,
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 7

### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind.

(2) Die Gemeinde kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.

(3) Dem Antragsteller kann auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

## § 9

### Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und/oder die schädigenden Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch gemäß Abs. 2 nicht zu, so ist die Gemeinde berech-

tigt, auf ihre Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume zu ersetzen oder die schädigenden Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt, seine Pflichten nach § 8 nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs.1 letzter Satz unterläßt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tülau, den *16. Juli 1997*

Gemeinde Tülau

*Ränge*

Bürgermeister

